

Geschäftsordnung für das Gebietsgremium des Aktiven Zentrums Lichtenrade Bahnhofstraße

Stand: Version 1.0;

Beschluss vom 26. Juni 2018

Das Gebietsgremium für das Fördergebiet „Lichtenrade Bahnhofstraße“ begleitet als offenes Bürgergremium den Entwicklungsprozess des Aktiven Zentrums und ist gleichzeitig ein Netzwerk der lokalen Akteur_innen.

§ 1 Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt die Struktur, Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Gebietsgremiums für das Gebiet Lichtenrade Bahnhofstraße.

§ 2 Zusammensetzung

Das Gebietsgremium setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind auch die nach § 3 Abs. 6 gewählten Mitglieder des Gebietsgremiums. Als beratende Mitglieder kommen Menschen zusammen, die in Lichtenrade wohnen, arbeiten, zur Schule gehen, ein Gewerbe betreiben oder Grundeigentümer_innen im AZ-Gebiet sind.

§ 3 Wahlen und Stimmberechtigung (Mitglieder)

- (1) Das Gebietsgremium wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahlmodalitäten regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Wahlen sind jeweils adäquat bekannt zu geben, mindestens zwei Monate vor der Durchführung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt über Printmedien und über die Nutzung der digitalen Medien (Internetseite).
- (3) Die zu wählenden Personen sind auf 30 Personen begrenzt.
- (4) Die Mitglieder des Gremiums, die eine/r Institution oder Gruppe im Gremium vertreten, sind den Interessen dieser und dem Allgemeinwohl des Aktiven Zentrums verpflichtet.
- (5) Einzelmitglieder sind dem Interesse des Allgemeinwohls des Aktiven Zentrums verpflichtet.
- (6) Zu wählende Institutionen oder Gruppen stellen jeweils eine_n Vertreter_in auf. Sie müssen außerdem eine_n Stellvertreter_in benennen.
- (7) Sofern das Gremium noch keine 30 Mitglieder erreicht hat, besteht die Möglichkeit einer stimmberechtigten Mitgliedschaft im Gebietsgremium durch die protokollierte Teilnahme an mindestens vier Sitzungen. Erforderlich ist außerdem die Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des bestehenden Gebietsgremiums.
- (8) Mitglieder können jederzeit durch schriftliche (Brief, Fax oder Mail) oder mündliche Eigenerklärung (Erfassung im Sitzungsprotokoll) gegenüber dem Gebietsgremium ausscheiden.
- (9) Einzelmitglieder oder Initiativen bzw. Gruppen können, wenn eine Begründung vorliegt, aus dem Gremium ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschlussfassung. Der Beschluss ist angenommen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss stimmen.
- (10) Ausgeschiedene und/oder ausgeschlossene Einzelmitglieder dürfen sich erst bei der nächsten Wahl zum GG für eine erneute Mitgliedschaft bewerben.
- (11) Für den Fall, dass nur ein_e Vertreter_in einer Initiative oder Gruppe ausscheidet, oder ausgeschlossen wird, können die Institutionen, die diese entsandt haben, Mitglieder nachnominieren.
- (12) Ein- und Austritte von Mitgliedern werden dokumentiert. Das Gebietsgremium führt eine Mitgliederliste und aktualisiert diese, sofern erforderlich.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gebietsgremiums sind grundsätzlich öffentlich. Nichtmitglieder können per Beschluss aus begründetem Anlass ausgeschlossen werden.
- (2) Die stimmberechtigten Gremiumsmitglieder können externen Teilnehmenden per Mehrheitsbeschluss ein Rederecht einräumen. Die Redezeit pro Thema sollte drei Minuten nicht übersteigen. Per Mehrheitsbeschluss kann ein bereits eingeräumtes Rederecht auch wieder entzogen werden.
- (3) Das Gebietsgremium tritt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Die Sitzungstermine werden in der ersten Sitzung des Jahres, bzw. der ersten Sitzung eines neu gewählten GG gemeinsam festgelegt und anschließend bekannt gegeben. Der Sitzungstermin fällt auf den jeweils vierten Dienstag des Monats, ausgenommen das ist ein Feiertag. In diesem Fall bestimmt das GG rechtzeitig vorher einen Ausweichtermin.
- (5) Die Einladung erfolgt gemäß § 10 (2).
- (6) Ein_e Vertreter_in des GG übernimmt die Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung erteilt oder entzieht das Wort und sorgt etwa durch das Hinwirken auf inhaltsbezogene Beiträge dafür, dass die Tagesordnung in der vorgesehenen Zeit erledigt werden kann.
- (7) Auf das mit einem Beratungsgegenstand versehene Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.
- (8) Die Tagesordnung einer Sitzung wird auf der vorangehenden Sitzung verabschiedet und wird erst anschließend auf die Internetseite gesetzt. Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der jeweiligen Sitzung zu beantragen und können nach Mehrheitsbeschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 5 Protokollführung

- (1) Ein_e von der Sitzungsleitung jeweils vor Beginn der Sitzung bestellte_r Protokollführer_in führt ein Ergebnisprotokoll der Sitzung. Minderheitenvoten werden im Protokoll festgehalten.
- (2) Das Protokoll umfasst eine Anwesenheitsliste.
- (3) Es wird mit etwaigen Anlagen spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung per e-Mail verteilt.
- (4) Einwendungen gegen das Protokoll können nur bis einschließlich der auf den Versand folgenden Sitzung erhoben werden. Die Protokolle nebst Anlagen werden im „Vor-Ort-Büro“ gesammelt und auf der Internetseite des Aktiven Zentrums zum Download bereitgestellt.
- (5) Des Weiteren werden die Protokolle zusätzlich auf der Dropbox des GG veröffentlicht.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Vorbereitung einzelner Themenbereiche, die lt. ISEK festgelegt sind und mit dem Kosten- und Finanzierungsplan bestätigt wurden, kann das Gebietsgremium anlassbezogen temporäre Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Diese temporären Arbeitsgruppen sind auch für Nichtmitglieder offen. Über deren Teilnahme entscheiden die Gebietsgremiums-Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe. Nichtmitglieder haben in den AG`s kein Stimmrecht.
- (3) Nach Bedarf können die temporären Arbeitsgruppen Vertreter_innen der jeweiligen Fachämter oder andere fachkundige Personen zu den Sitzungen einladen.
- (4) Die temporären Arbeitsgruppen stellen den Mitgliedern des Gebietsgremiums innerhalb einer Woche ein Ergebnisprotokoll ihrer Treffen zu Verfügung.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Gebietsgremiums. Sie beinhaltet
 - die Information über die Arbeit des Gebietsgremiums,
 - eine Offenlegung der Prozesse gegenüber den Bürger_innen, damit diese sich aktiv einbringen können,
 - das Anlegen einer eigenen Plattform im Internet. Diese Plattform wird integriert in die Webseite <https://az-lichtenrade.de/>. Das GG erhält für diese Plattform einen eigenen Zugang.
 - die Benennung eines/einer Pressesprecher_in
 - die Verantwortung im Sinne des Presserechtes für Veröffentlichungen mit der jeweiligen Kennzeichnung.
- (2) Beschlüsse des Gebietsgremiums werden gemeinsam nach außen als solche vertreten. Minderheitenpositionen sind zu berücksichtigen und erkennbar zu machen. Die Grundlage dafür bilden die vom Gremium verabschiedeten Sitzungsprotokolle.
- (3) Beschlüsse des Gremiums werden in eine Beschlussammlung aufgenommen, die auf der Webseite des AZ öffentlich zugänglich ist.
- (4) Veröffentlichungen des Gebietsgremiums erfolgen durch den/die Pressesprecher_in.

§ 8 Rechtsverkehr

Soweit im Rahmen des Gebietsgremiums beauftragte Mitglieder am Rechtsverkehr teilnehmen, müssen entsprechende Willenserklärungen vom Gebietsgremium mit einfachem Mehrheitsbeschluss einvernehmlich gefasst werden.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Gebietsgremiums werden mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Sitzung gefasst (Ausnahme: § 3 Abs. 9).
- (2) Beschlussfähig ist das Gebietsgremium, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertretung können, wenn Sie an der persönlichen Teilnahme einer Sitzung des Gebietsgremiums verhindert sind, wie folgt abstimmen:
 - a) Sie erteilen einem anderem Mitglied des Gebietsgremium eine Vollmacht, indem sie ihre Stimme für die betreffende Sitzung übertragen.
 - b) Sie geben ihr Einverständnis oder ihre Ablehnung für bereits im Gebietsgremium vorgestellte Vorlagen im Vorfeld der nächsten Sitzung des Gebietsgremiums zur Kenntnis.In beiden Fällen muss die Vollmacht bzw. die Zustimmung dem Gebietsgremium (ersatzweise dem Moderator der entsprechenden Sitzung) schriftlich per Mail vorliegen.
- (4) Eine Änderung der Geschäftsordnung setzt voraus, dass sie in einer von der Beschlussfassung gesonderten Sitzung beraten wurde. Zur Sitzung, in der die Änderung beschlossen werden soll, ist mit dem zur Beschlussfassung stehenden Entwurf einzuladen.
- (5) Beschlüsse werden gesondert vom Protokoll in einer Liste mit einer fortlaufenden Nummerierung dokumentiert und gemäß § 7 Abs. 1 „Öffentlichkeitsarbeit“ veröffentlicht.

§ 10 Informationspflicht

- (1) Alle Mitteilungen an die Mitglieder des Gebietsgremiums werden grundsätzlich auf der Webseite des AZ in einem internen Bereich (sofern der Bereich vorhanden ist) veröffentlicht.
- (2) Einladungen werden elektronisch versandt. Jedes Mitglied des GG ist dafür selbst verantwortlich, dass dem GG und/oder AZ seine gültige Mailadresse vorliegt. Darüber hinaus werden Einladungen im Internet auf den AZ-Webseiten veröffentlicht.
- (3) Genehmigte Protokolle und alle anderen zur Veröffentlichung vorgesehenen Materialien und Informationen werden auf der AZ-Internetseite veröffentlicht und im Vor-Ort Büro „Prinzessinnenstraße 31“ gesammelt und bereitgehalten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss in Kraft.
- (2) Sie wird gem. § 10 Abs. 3 in beschlossener Fassung bekannt gemacht.